Nachtrag zum EG zum ZGB (Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	
Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
beschliesst:	
1.	
Der Erlass GDB <u>210.1</u> (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 163 Aufgehoben	
Art. 164 Aufgehoben	
Art. 165 Aufgehoben	
Art. 166 Aufgehoben	
Art. 167 Aufgehoben	
Art. 168 Aufgehoben	
Art. 168a Grundbuchkreis Obwalden	
¹ Der Kanton Obwalden bildet einen einzigen Grundbuchkreis. In Engelberg besteht eine Aussenstelle.	
² Die Führung des Grundbuches obliegt dem Grundbuchamt.	
³ Der Regierungsrat regelt die nähere Organisation des Grundbuchamts und bestimmt dessen Sitz.	
Art. 168b Grundbuchamt	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
¹ Das Grundbuchamt ist eine kantonale Amtsstelle gemäss Art. 22 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes ¹⁾ .	
² Es führt das Grundbuch nach den Vorschriften des Bundesrechts und nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:	
a. Teilung eines Grundstücks (Art. 743 Abs. 2 und 3);	
b. Zerstückelung und Anzeige der Schuldübernahme (Art. 833 und 834);	
c. Änderungen im Pfandrechtsverhältnis (Art. 852 Abs. 2);	
d. Ausstellung von Pfandtiteln (Art. 861);	
e. Entgegennahme von Zahlungen bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers oder bei dessen Verlegung zum Nachteil des Schuldners (Art. 851 Abs. 2);	
f. Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Art. 962);	
g. Bereinigung der Einschreibungen bei der Teilung und bei der Vereinigung von Grundstücken (Art. 974a und 974b);	
h. erleichterte Löschung zweifelsfrei bedeutungsloser Einträge (Art. 976);	
i. Löschung anderer Einträge (Art. 976a und 976b);	
k. Einführung des Grundbuches (Art. 38 ff. SchlT ZGB);	
I. Durchführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens (Art. 976c).	
³ Das Grundbuchamt veröffentlicht im Amtsblatt, ausgenommen in der elektronischen Fassung im Internet, den Erwerb von Grundstücken.	
⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts und der Grundbuchbereinigung sind gegenüber dem Kanton für allen Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung entsteht.	
Art. 168c Regierungsrat	

¹⁾ GDB <u>130.1</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
¹ Der Regierungsrat ist die Aufsichtsbehörde.	
² Er veranlasst regelmässige Inspektionen, wobei er die unmittelbare Aufsicht über die Führung des Grundbuches einer Grundbuchinspektorin oder einem Grundbuchinspektor übertragen kann.	
Art. 168d Rechtsschutz	
¹ Gegen eine vom Grundbuchamt erlassene Verfügung kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann dagegen jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 956a und 956b).	
² Im Übrigen sind die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes ²⁾ und der Verwaltungsverfahrensverordnung ³⁾ anwendbar.	
Art. 168e Kantonsgerichtspräsidium	
¹ Die zuständige Richterin oder der zuständige Richter ist in den folgenden Fällen das Kantonsgerichtspräsidium:	
 a. Eintragung des Eigentums an einem nicht im Grundbuch aufgenommenen Grund- stück (Art. 662); 	
 b. Massnahmen bei Unauffindbarkeit der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Dienstbarkeitsberechtigten oder des Dienstbarkeitsberechtigten, der Grundpfandgläubigerin oder des Grundpfandgläubigers sowie bei Fehlen der vorgeschriebenen Organe einer juristischen Person (Art. 666a, 666b, 781a und 823); 	
c. Ordnung der Pfandrechte (Art. 833);	
d. Anordnung betreffend die Hinterlegung von Zahlungen beim Schuldbrief (851);	
e. vorläufige Eintragungen ins Grundbuch (Art. 961 und 966);	
f. Anfechtung der Löschung und Verfügung auf Berichtigung (Art. 976b und 971).	

²⁾ GDB <u>130.1</u> ³⁾ GDB <u>133.21</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
² Im Übrigen sind die Zivilprozessordnung ⁴⁾ und das Gerichtsorganisationsgesetz ⁵⁾ anwendbar.	
Art. 168f Aufnahme öffentlicher Grundstücke in das Grundbuch	
¹ Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen.	
Art. 168g Elektronischer Geschäftsverkehr und weitere Dienstleistungen	
¹ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen insbesondere regeln, ob und inwieweit:	
a. der elektronische Geschäftsverkehr angeboten wird;	
b. elektronische Auszüge aus dem Papiergrundbuch, Tagebuch, den Hilfsregistern und den Belegen angeboten werden;	
c. die elektronische Auskunft und Einsichtnahme in die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs zugelassen wird;	
d. bestimmten Behörden oder Personen ein erweiterter Zugang zu den Daten des Hauptbuchs, des Tagebuchs und der Hilfsregister gewährt werden soll.	
² Der Regierungsrat entscheidet über Art und Umfang des Zugriffs auf Daten des Hauptbuches für Nachführungsgeometer, Amtsstellen des Kantons, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Urkundspersonen. Er kann, unter vorgängiger Anhörung des Grundbuchamts und des Datenschutzbeauftragten, weiteren Personen und Behörden einen direkten oder mittelbaren Zugriff gewähren.	
³ Der Regierungsrat erlässt ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept und ordnet die erforderlichen Massnahmen an.	
Art. 168h Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	

⁴⁾ SR <u>272</u> ⁵⁾ GDB <u>134.1</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
¹ Die durch Verwaltungsverfügung oder durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag für ein einzelnes, privates Grundstück angeordneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 129 Abs. 1 der Grundbuchverordnung ⁶⁾ sind im Grundbuch anzumerken. Bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist die Anmerkung nicht zwingend.	
² Für die Anmeldung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen zur Anmerkung oder Löschung im Grundbuch ist die Behörde des Gemeinwesens oder der Trägerschaft der betreffenden öffentlichen Aufgabe zuständig, welche sie verfügt oder mitveranlasst hat.	
³ Die Kosten gehen zu Lasten der Veranlasserin oder des Veranlassers des Verwaltungsverfahrens. Wird die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrags im Grundbuch angemerkt, so erfolgt die Kostentragung nach der spezifischen Interessenlage.	
⁴ Der Regierungsrat kann weitere Anmerkungstatbestände gemäss Art. 129 Abs. 3 der Grundbuchverordnung ⁷⁾ erlassen. Er erstellt diesfalls eine Liste mit sämtlichen Anmerkungstatbeständen und teilt sie dem Bund mit.	
Art. 168i Öffentliches Bereinigungsverfahren	
¹ Für die Anordnung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens (976c) ist der Regierungsrat zuständig.	
² Die Kosten des öffentlichen Bereinigungsverfahrens gehen zulasten des Kantons.	
³ Die Einzelheiten und das Verfahren werden vom Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen geregelt. Er kann die Bereinigung weiter erleichtern oder vom Bundesrecht abweichende Vorschriften erlassen.	
Art. 168k Ergänzende Bestimmungen zum Grundbuchwesen	
¹ Der Kantonsrat regelt die Grundbuchgebühren durch Verordnung.	
$^{\rm 2}$ Der Regierungsrat regelt die Führung des Grundbuches in Ausführungsbestimmungen.	

⁶⁾ SR <u>211.432.1</u> 7) SR <u>211.432.1</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
Art. 168I Grundbuchbereinigung	
¹ Die Anlage, Inkraftsetzung und Führung des Grundbuches erfolgt von Gemeinde zu Gemeinde.	
² Die Grundbuchbereinigung erfolgt nach Anordnung und unter Aufsicht des Regierungsrats.	
³ Der Kantonsrat erlässt die für die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches erforderlichen Vorschriften durch Verordnung.	
Art. 169 Aufgehoben	
Art. 170 Aufgehoben	
Art. 171 Aufgehoben	
Art. 172 Aufgehoben	
Art. 173 Aufgehoben	
Art. 174 Aufgehoben	
Art. 175 Aufgehoben	
Art. 176 Aufgehoben	
Art. 177 Aufgehoben	
Art. 181a Kantonales Grundbuch ¹ Bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches kommt die Grundbuchwirkung im Sinne von Art. 48 des Schlusstitels des ZGB ⁸⁾ in Bezug auf Begründung, Abänderung oder Löschung der dinglichen Rechte an Grundstücken der Eintragung in das altrechtliche Grundbuch zu.	

⁸⁾ SR <u>220</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
² Die Bestimmungen der Grundbuchverordnung ⁹⁾ , insbesondere die Vorschriften über das Tagebuch, sind sinngemäss anwendbar.	
Art. 182a Übergangsbestimmung zu Art. 168a	
¹ Solange die notwendigen Massnahmen zur Bildung eines einzigen Grundbuchkreises noch nicht abgeschlossen sind, bildet der Kanton Obwalden weiterhin zwei Grundbuchkreise. Zum ersten Kreis gehören die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern. Den zweiten Kreis bildet die Einwohnergemeinde Engelberg.	
² Der Regierungsrat ist, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Kantonsrats, ermächtigt, sämtliche notwendigen Massnahmen für die Vereinigung der beiden Grundbuchkreise zu einem einzigen Grundbuchkreis zu ergreifen.	
II.	
Der Erlass GDB <u>210.2</u> (Gesetz betreffend Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 26. April 1914) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Gesetz betreffend Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	
vom 26. April 1914	
(Stand 1. Januar 2011)	
Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald,	
in der Absicht: die Übergriffsrechte der Altgülten, besonders diejenigen, welche geringe oder keine materielle Bedeutung haben, aber doch der Ordnung der Grundbücher hinderlich sind, zu tilgen; die Zusammenlegung der Altgültposten, welche wegen ihres geringen Betrages einen nicht ihrem wirklichen Werte entsprechenden Verkehrswert besitzen, zu ermöglichen; in der Absicht ferner, das Servitutsbereinigungsverfahren möglichst zu vereinfachen;	

⁹⁾ SR <u>211.432.1</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
auf Antrag des Kantonsrates,	
erlässt folgendes Gesetz	
Art. 1	
⁴ Sollen Schuldbriefe auf einem Grundstück errichtet werden, das mit Übergriffen von Altgülten belastet ist, so sind diese Übergriffe vor der Ausstellung der Pfandtitel zu tilgen.	
2. Der Erlass GDB <u>213.11</u> (Vollziehungsverordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995) (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 9 Informationsebenen ausserhalb der amtlichen Vermessung	
² Zusätzlich zu den Daten der amtlichen Vermessung können auch die Dienstbarkeiten im Plan für das Grundbuch dargestellt werden, sofern diese lagemässig eindeutig definiert sind. Art. 732 Abs. 2 ZGB bleibt vorbehalten.	
3. Der Erlass GDB 213.61 (Verordnung über die Grundbuchgebühren vom 15. März 2012) (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:	
Verordnung über die Grundbuchgebühren	
vom 15. März 2012	
(Stand 1. April 2012)	
Der Kantonsrat des Kanton Obwalden,	
in Ausführung von Artikel 954 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, gestützt auf Artikel 17 und 168k Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911,	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
beschliesst:	
Art. 12 Ziff. 7	
An Gebühren werden erhoben:	
Für die Angabe eines neuen Gläubigers im Grundbuch und die Angabe des Bevollmächtigten bei Schuldbrief beträgt die Gebühr je 40.–	
Werden auf demselben Grundstück gleichzeitig mehrere Pfandrechte angemeldet, beträgt die Gebühr für jedes weitere Pfandrecht 10.–	
Die Löschung ist gebührenfrei.	
4. Der Erlass GDB <u>213.7</u> (Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht [Schätzungs- und Grundpfandgesetz] vom 26. Oktober 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 20 Gesetzliche Pfandrechte	
¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 836 ZGB ¹⁰⁾ , das den eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten vorgeht, besteht, vorbehältlich anderer gesetzlicher Regelungen, ohne Eintrag im Grundbuch:	
b. für alle in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück stehenden Steuerforderungen (Art. 262 StG ¹¹⁾).	
Nicht im Grundbuch eingetragene, gesetzliche Grundpfandrechte von über Fr. 1 000, die nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens aber innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden, können nach Ablauf der Eintragungsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.	

¹⁰⁾ SR <u>210</u> 11) GDB <u>641.4</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
³ Vorbehalten bleiben andere gesetzliche Regelungen, wonach das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt, sofern es nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens aber innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung, in das Grundbuch eingetragen wird.	
⁴ Gelangen mehrere gesetzliche Grundpfandrechte zur Eintragung, so haben sie, auch wenn sie von verschiedenem Datum sind, untereinander den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfand.	
5. Der Erlass GDB <u>213.71</u> (Verordnung über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht [Schätzungs- und Grundpfandver- ordnung] vom 26. Oktober 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 25 Aufgehoben	
Art. 26 Aufgehoben	
6. Der Erlass GDB <u>641.4</u> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 262 Steuerpfandrecht an Grundstücken 1 Für alle in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück stehenden Steuerforderungen (Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Einkommens-, Gewinn- sowie Erbschaftssteuern) steht dem Kanton und den steuerberechtigten Gemeinden an den entsprechenden Grundstücken ein, den im Grundbuch eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten im Range vorangehendes, gesetzliches Pfandrecht zu, welches zu seiner Entstehung keiner Eintragung bedarf; es kann auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung im Grundbuch eingetragen werden.	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
7. Der Erlass GDB <u>710.1</u> (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 11a Sicherstellen oder Steigern der Baulandverfügbarkeit	
² Werden die Grundstücke innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist nicht überbaut, so kann die Gemeinde jederzeit das gesetzliche Kaufrecht zum Verkehrswert geltend machen, sofern das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen überwiegt. Will die Gemeinde das Kaufrecht ausüben, so erlässt sie eine entsprechende Verfügung. Das Kaufrecht ist im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Beschwerden gegen die Feststellung des Verkehrswerts entscheidet die Schätzungskommission, alle anderen Beschwerden der Regierungsrat. Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind innert nützlicher Frist der Überbauung zuzuführen. Der Regierungsrat kann die Einzelheiten zum Vollzug in Ausführungsbestimmungen regeln.	
Art. 29 Kostentragung bei Erschliessungen	
⁵ Die Gemeinden und die Versorgungswerke gemäss Art. 28 Abs. 1 dieses Gesetzes haben für ihre Forderungen aus Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes.	
Art. 58 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	
⁵ Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht. Das Pfandrecht muss innert vier Monaten seit Fälligkeit der Forderung, spätestens aber zwei Jahre seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden.	
8. Der Erlass GDB <u>710.11</u> (Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 32 Baubewilligung	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
³ Die Baubewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auflagen gemäss Art. 129 Abs. 1 der Grundbuchverordnung (GBV) ¹²⁾ sind als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.	
9. Der Erlass GDB <u>740.1</u> (Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung [Wasserbaugesetz] vom 31. Mai 2001) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:	
Art. 25 Pfandrecht	
¹ Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände und Wuhrgenossenschaften haben für ihre Beitragsforderungen sowie die Gemeinden für ihre Forderungen aus der Liegenschaftssteuer ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht.	
10. Der Erlass GDB <u>740.11</u> (Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001) (Stand 15. Januar 2009) wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Bewilligung	
² Mit einer Bewilligung verbundene Auflagen oder Bedingungen sind als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.	
Art. 18 Anmerkung im Grundbuch	
¹ Die Konzession ist im Grundbuch anzumerken, sofern sie nicht als selbstständiges und dauerndes Recht nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ¹³⁾ begründet wird.	

¹²⁾ SR <u>211.432.1</u> 13) SR <u>721.80</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
11. Der Erlass GDB <u>786.11</u> (Verordnung über den Natur- und Landschafts- schutz [Naturschutzverordnung] vom 30. März 1990) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:	
Art. 19 Schutzreglement bzwverfügung	
³ Die zuständige Behörde hat die Schutzreglemente bzwverfügungen auf den belasteten Parzellen im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.	
III.	
1. Der Erlass GDB <u>213.41</u> (Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980) wird aufgehoben.	
2. Der Erlass GDB <u>213.414</u> (Ausführungsbestimmungen zur Einführung des neuen Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Februar 2013) wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
Sarnen,	
Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	